

Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie - Niederösterreich

Coronavirus – Informationen für Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie

Info-Service zu Covid-19 für betroffene Firmen

Informationsstand: 1.7.2021

Ab 1.7.2021 gelten neue COVID-19-Bestimmungen für Unternehmen. Hier finden Sie die aktuelle [offizielle COVID-19-Verordnung](#).

Hier finden Sie die [allgemeinen Corona-FAQ der WKO](#) für Unternehmen.

Im Folgenden finden Sie einen **Überblick der wichtigsten Änderungen** speziell für die Dienstleistungsbranchen der UBIT (Unternehmensberatung, Bilanzbuchhaltungsberufe, Informationstechnologie):

- Genereller Entfall des Mindestabstandes von 1 Meter
- Entfall der Quadratmeterregelung
- Entfall der Sperrstundenregelung
- Öffnung der Nachtgastronomie
- Weitreichender Entfall der Maskenpflicht im Außen- und Innenbereich (wenn eine Ausnahme für 3-G-Nachweise besteht)
- Alle Veranstaltungen sind wieder zulässig (Auflagen gelten nur mehr für große Veranstaltungen ab 100 Teilnehmer:innen)

Achtung: Für Wien gelten davon folgende [Sonderbestimmungen](#):

- Antigentests gelten nur, wenn sie unter Aufsicht vorgenommen werden (Apotheke oder Teststraße). Tests zur Eigenanwendung sind nicht ausreichend.
- Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr benötigen einen 3-G-Nachweis.
- Arbeitnehmer:innen, Inhaber:innen und Betreiber:innen benötigen unter anderem in der Gastronomie, bei körpernahen Dienstleistungen sowie im Bereich der Aus- und Fortbildungen einen 3-G-Nachweis (ansonsten gilt eine FFP2-Masken-Pflicht).

Öffentliche Orte

An öffentlichen geschlossenen Räumen gilt eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS). Nicht mehr allgemein verpflichtend sind somit spezielle FFP2-Masken.

Im Kundenbereich bzw. Ort der beruflichen Tätigkeit

- Kunden haben im geschlossenen Kundenbereich einen MNS zu tragen
- Personen mit unmittelbarem Kundenkontakt in geschlossenen Räumen müssen einen MNS tragen, außer
 - es bestehen sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. eine Plexiglaswand),
 - es wurde sowohl von Mitarbeiter:innen und Kund:innen der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nachgewiesen (3-G-Nachweis).
- An „auswärtigen Arbeitsorten“ (also grundsätzlich alle Orte außerhalb der eigenen Betriebsstätte) haben Personen mit unmittelbarem Kundenkontakt in geschlossenen Räumen einen MNS zu tragen, außer es bestehen sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. eine Plexiglaswand).
- Inhaber:innen eines Arbeitsortes mit mehr als 51 Arbeitnehmer:innen haben eine:n COVID-19-Beauftragte:n zu bestellen und ein COVID-19-

Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Zusammenkünfte

Zusammenkünfte (also auch berufliche Veranstaltungen, Fach- und Publikumsmessen) sind grundsätzlich wieder allgemein erlaubt. Folgendes gilt:

- bei **mehr als 100 Teilnehmerinnen/Teilnehmer**:
 - Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde/dem Magistrat spätestens 1 Woche vor der Zusammenkunft
 - Die Anzeige muss folgende Informationen enthalten: Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen, Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft, Zweck der Zusammenkunft, Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer
 - Teilnehmerinnen/Teilnehmer brauchen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3-G-Nachweis)
- bei **mehr als 500 Teilnehmerinnen/Teilnehmer**:
 - Bewilligungspflicht, einzuholen bei der Bezirksverwaltungsbehörde/dem Magistrat;
 - Präventionskonzept und COVID-Beauftragte:r ist erforderlich
 - Teilnehmer:innen brauchen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3-G-Nachweis)

Achtung: Für Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken (und für Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen) gelten diese Zusatzbestimmungen für mehr als 100 oder 500 Teilnehmerinnen/Teilnehmer nicht, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind:

- Sollten aber in geschlossenen Räumen mehr als 100 Teilnehmerinnen/Teilnehmer sein, ist ein MNS zu tragen, es sei denn, dass ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbracht werden kann (3-G-Nachweis)

Ausnahme: Allgemein gelten bei Zusammenkünften die Regelungen betreffend des Kundenbereichs (siehe oben) und die Regelungen für die Gastronomie nicht:

- wenn es sich um eine geschlossene Gruppe bzw. Gesellschaft handelt
 - und der Ort der Zusammenkunft ausschließlich von Personen dieser Gruppe bzw. Gesellschaft und von Personen, die zur Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, betreten wird
 - oder durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung, eine Durchmischung der Personen dieser Gruppe bzw. Gesellschaft mit sonstigen dort aufhältigen Personen ausgeschlossen wird.
- **Erhebung von Kontaktdaten:** Verantwortliche von Zusammenkünften oder Messen haben eine Datenerhebung vorzunehmen, wenn sich die Personen voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten (Achtung: Das gilt auch für Zusammenkünfte zu erforderlichen beruflichen Zwecken oder Organsitzung juristischer Personen sind Zusammenkünfte!). Diese Datenerhebung hat zu umfassen:
 1. den Vor- und Familiennamen und
 2. die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse

Hinweis: Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.